Bebauungsplan XII-122

Abzeichnung

für das Gelände

beiderseits des Kamenzer Dammes zwischen Malteserstraße, Sportplatz Alt-Lankwitz, Halbauer Weg, Keffenbrinkweg verlängerte Wedellstraße, neue Mudrasstraße und Belßstraße

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lankwitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien — festzusetzen / aufzuheben

- Straßen- u. Baufluchtlinie
- Straßenflurlinie
- Baufluchtlinie
- Freiflächengrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenflurlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen
- Leitungsrecht

Überbaubare Flächen
1. Art der Nutzung — wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958
- § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
- für besondere öffentliche und private Zwecke
- G — eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung
a) Einzelfestsetzung — (2) Anzahl der Vollgeschosse
b) Flächenmäßige Ausweisung — II/3 o — Baustufe und Bauweise (§ 7 Nr. 10-15 BauO); o - offene Bauweise, g - geschlossene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßzahl
- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten
- öffentliche Gebäude
- geplante Gebäude

Versorgungs leitungen
- Elektrizität
- Wasser

Abkürzungen
- K Kinderspielplatz
- W Wageneinstellplatz

Grenzen usw.
- Grenze des Geltungsbereiches
- vorhanden / zukünftig / fortfallend: Grundstücksgrenze, Eigentumsgrenze, Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung — Amt für Stadtplanung

Schlicht, Amtsleiter — Krings, Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 11.7.62

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 15. Juli 1962 erhalten und wurde in der Zeit vom 30.7. bis 30.8.62 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 17. Oktober 1962

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Planergänzungsbestimmungen

1. Für die Sonderzweckfläche (Schule) wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 1,5 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt.
2. Für die Sonderzweckfläche (für kulturelle und soziale Einrichtungen und Kindertagesstätte) wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 2,8 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt.
3. ~~Innerhalb der Sonderzweckfläche~~ (Sportplatz) können bauliche Anlagen an geeigneter Stelle errichtet werden, sofern sie für den Sportbetrieb notwendig sind.
4. Die Nutzung auf den Grundstücken innerhalb der Sonderzweckflächen darf keine Nachteile oder Belästigungen für die nähere Umgebung verursachen
5. Die innerhalb der Flächen ABCDEA und EGFDE eingetragenen Baukörper sind nur nachrichtlich eingetragen.
6. Die Wohnungen der niedrigeren Baukörper dürfen nur eine Heizung erhalten, die zu keiner Rauchbelästigung der Mieter in den Wohnungen der höheren Baukörper führt.
7. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke -außer in Vorgärten- können ausnahmsweise an geeigneter Stelle weitere Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen, wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
8. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
9. Die unter Leitungsrecht stehenden Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flach wurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
10. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Kinderspielplätze und Wageneinstellplätze sowie deren Ein- und Ausfahrten sind nicht Gegenstand der Festsetzung. Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen -mit Ausnahme der Vorgärten- gefordert oder zugelassen werden.
11. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
12. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 24. JUNI 1963
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt
Obervermessungsrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 21. Februar 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 7. 3. 63 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 351 verkündet worden.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 1. 1971 -GVBl. S. 1234-) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25. 8. 1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i. A.
Ernert

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längenprofile